

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Poststraße 33 - 37 - Z 87/1.4" in Mainz-Finthen gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - Nr. 10/78, Seite 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17) zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Finthen wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Poststraße 33 - 37 - Z 87/1.4".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen Poststraße 33, 35 und 37 mit den Flurstücken Nr. 758, 1140, 1141 und 1142 in Flur 1 der Gemarkung Finthen. Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung der auf einem ursprünglich landwirtschaftlichen Anwesen befindlichen Gebäude aus unterschiedlichen Epochen in ihrer

historischen Zuordnung sowie eines für rheinhessische Bauweise untypischen Gewölbekellers unter der Scheune.

(2) Die Denkmalzone stellt ein kennzeichnendes Merkmal des früheren Dorfes Finthen im Sinne des § 3 (1) Ziffer 1 c DSchPflG dar, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone mit ihren aus unterschiedlichen Jahrhunderten stammenden Gebäuden wichtige Hinweise liefert für die soziogeografische Forschung unter Berücksichtigung der rheinhessischen Dorfentwicklung und sie die Veränderungen der sozialen Verhältnisse dokumentiert,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil die noch vorhandenen Gebäude Zeugnis geben von der historischen Entwicklung und dem Sozialstatus der Bewohner der Grundstücke.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Pflege und Erhaltung des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

#### § 4

##### Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für das innerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. \*)

Mainz, 11.05.1990  
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 26.02.1991



15 - AMT FÜR STADTSANIERUNG  
UND DENKMALPFLEGE

ANLAGE ZUR RECHTSVERORDNUNG  
"POSTSTRASSE 33 - 37 - Z 87/1.4"

Mainz, 22.03.1988

I. A.

*Widmann*